

BVGer E-274/2017 vom 17. Februar 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-274_2017

FR: TAF E-274/2017 du 17 février 2017

IT: TAF E-274/2017 del 17 febbraio 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet über die vorliegende Beschwerde endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht und unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 106 Abs. 1 AsylG) sowie im Anwendungsbereich des AuG (SR 142.20) auf Unangemessenheit hin (Art. 49 VwVG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft,

wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 Abs. 2 AsylG). Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 Abs. 3 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in einem publizierten Entscheid dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (BVG 2015/3 E. 6.5.1 mit Verweisen).

E. 5.1

Die Vorinstanz kommt in der Verfügung zum Schluss, es sei nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer von Liyu-Polizisten verhaftet, für zwei Jahre inhaftiert und anschliessend durch Bestechung der Wachmänner freigelassen worden sei. Es widerspreche der Logik, dass er sich nach zwei Verhaftungen erneut nach Hause begeben und sich der Gefahr einer dritten Verhaftung ausgesetzt habe. Auch seine zeitlichen Angaben zu seiner dritten Verhaftung seien widersprüchlich. Ebenso sei nicht nachvollziehbar, wie seine Mutter mehrere Polizisten des grössten Gefängnisses des Regionalstaates Somali für seine Freilassung habe bestechen können und wie sie die hohe Summe habe aufbringen können. Zudem seien die Verhaftungen im August und Oktober des Jahres 2012 nicht asylrelevant, da es an einer sachlichen und zeitlichen Kausalität für die Ausreise fehle.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, er habe nach den ersten zwei Verhaftungen keine andere Möglichkeit gehabt, als zu seiner Mutter zu gehen. Er habe weder Geld noch Verwandte in Äthiopien oder Somalia gehabt, die ihn hätten aufnehmen können. Er habe sich die meiste Zeit versteckt gehalten und sei nur zum Essen zu seiner Mutter gegangen. Zudem seien seine zeitlichen Angaben stimmig. Er habe einmal versehentlich eine falsche Zeitangabe gemacht. Diesen Fehler habe er aber nachträglich korrigiert. Da die Flucht von seiner Mutter organisiert worden sei, sei auch nachvollziehbar, dass er dazu keine detaillierten Informationen habe geben können. Er sei bei seiner Flucht lediglich den Anweisungen des Wärters gefolgt. Überdies habe er sich während der Flucht in einem Schockzustand befunden, weshalb es ihm später schwer gefallen sei, darüber zu berichten.

E. 5.3

Die Vorinstanz hat zu Recht die fehlende Asylrelevanz der ersten und zweiten Verhaftung festgestellt. Ebenso ist den von der Vorinstanz aufgeführten Gründen für die Unglaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit seiner dritten Verhaftung zuzustimmen. Der Beschwerdeführer vermag auf Beschwerdeebene keine stichhaltige Erklärung vorzubringen, weshalb er sich nach der zweiten Verhaftung erneut zu seiner Mutter begeben habe, obwohl er von der Polizei bereits gesucht worden sei. Seine diesbezügliche Begründung, er habe keine anderen Verwandten in Äthiopien, widerspricht seinen früheren Angaben. So gab der Beschwerdeführer noch anlässlich der Anhörung bezüglich seiner Familie an, er habe nebst seiner Mutter in B._____ weitere Verwandte (Tante und Schwestern) in Äthiopien (vgl. Akten der Vorinstanz A25/32, F74,75). Folglich hätte er sich ausser bei seiner Mutter auch bei seiner Tante und bei seinen Schwestern verstecken können. Da diese Verwandten zudem ausserhalb von B._____ leben sollen, hätte mit einer Flucht zu ihnen die Gefahr einer erneuten Verhaftung erheblich vermindert werden können, zumal er in der Anhörung selbst angab, er habe sich nach der

ersten Verhaftung für einen Monat unentdeckt bei seiner Tante aufhalten können (vgl. Akten der Vorinstanz A25/32, F234-238). Daneben wäre es für ihn auch möglich gewesen, die Nahrungsmittel in sein Versteck bringen zu lassen, ohne sich der Gefahr einer erneuten Verhaftung aussetzen zu müssen. Weshalb er sich dennoch freiwillig nach Hause begeben haben sollte, ist nicht nachvollziehbar. Auch die Erzählungen im Zusammenhang mit der Flucht erscheinen konstruiert. Es ist wenig glaubhaft, dass ihm ein unbekannter Wächter zur Flucht verholfen und sich so freiwillig der Gefahr, selbst als Verräter bezeichnet und inhaftiert zu werden, ausgesetzt haben soll. Auch seine Aussagen bezüglich der zweijährigen Gefangenschaft sind vage und oberflächlich. Selbst wenn - wie er vorbringt - die Flucht nicht durch ihn organisiert worden wäre, wäre zumindest zu erwarten gewesen, dass er einige detaillierte Angaben zu seinen Erfahrungen im Gefängnis machen könnte, zumal er angibt, zwei Jahre inhaftiert gewesen zu sein. Angesprochen auf seine Erlebnisse im Gefängnis konnte er in der Befragung anfänglich keine Angaben machen. Auch als der Sachbearbeiter nachfragte, blieb er substanzlos und gab einsilbig an, er sei gefoltert worden. Man begegne dort Leuten, die durch Folter behindert wurden und sehr viele Jahre im Gefängnis gewesen seien (vgl. Akten der Vorinstanz A25/32, F305, 306). Auch die weiteren Schilderungen zu diesem zentralen Element lassen jegliche Realkennzeichen vermissen. Bei einer solchen tiefgreifenden Erfahrung wären zumindest einzelne persönliche Darstellungen zu erwarten gewesen. Die von der Vorinstanz erkannte Substanzarmut und fehlende Erlebnissechtheit in der Schilderung des Gefängnisaufenthaltes ist nicht von der Hand zu weisen.

E. 5.4

Zusammengefasst ergibt sich, dass der Beschwerdeführer seine letzte Verhaftung nicht glaubhaft machen konnte, weshalb sich eine Prüfung der Asylrelevanz dieser Vorbringen erübrigt. Zudem ist, da der Beschwerdeführer nach der ersten und zweiten Verhaftung knapp zweieinhalb Jahre bis zu seiner Ausreise zuwartete und in dieser Zeit unbehelligt blieb, nicht anzunehmen, er werde mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in Zukunft asylrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein. Die Vorinstanz hat seine Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch folgerichtig abgelehnt.

E. 6

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung ist nicht zu beanstanden.

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). Vorliegend kommt dem Beschwerdeführer keine Flüchtlingseigenschaft zu. Das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art.

33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG ist daher nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzugs beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung zutreffend erkannt, dass der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung mangels Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft keine Anwendung findet und keine anderweitigen völkerrechtlichen Vollzugshindernisse erkennbar sind. Der Vollzug der Wegweisung ist zulässig.

E. 7.3

Nach Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der Vollzug der Wegweisung nach Äthiopien in alle Regionen ist nach konstanter Praxis grundsätzlich zumutbar (vgl. BVGE 2011/25 E. 8.3 S. 520). Die Lebensbedingungen in Äthiopien sind allerdings relativ prekär, weshalb zur Existenzsicherung genügend finanzielle Mittel, berufliche Fähigkeiten sowie ein intaktes Beziehungsnetz erforderlich sind (BVGE 2011/25 E. 8.4). Am 9. Oktober 2016 verhängte die äthiopische Regierung zufolge von Protesten und Gewalt in den "regional states" Oromia und Amhara einen landesweiten sechsmonatigen Ausnahmezustand (<http://www.bbc.com/news/world-africa-37600225> >, abgerufen am 17.1.2017). Die Folgen des Ausnahmezustandes sind noch nicht genau abschätzbar. Allerdings ist aufgrund der Berichte davon auszugehen, dass die Auseinandersetzungen ausschliesslich zwischen der Polizei und den Oromo stattfinden und sich die Gewalt der Sicherheitskräfte einzig gegen die politisch aktiven, demonstrierenden Oromo richtet (< <http://www.bbc.com/news/world-africa-37564770> >, abgerufen am 17.1.2017; < <http://www.nzz.ch/international/nahost-und-afrika/reaktion-auf-proteste-aethiopien-erklaert-ausnahmezustand-ld.121089>>, abgerufen am 17.1.2017). Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, Angehöriger der sich im Konflikt mit den äthiopischen Behörden befindlichen Volksgruppe der Oromo zu sein. Weder die aktuelle, allgemeine Lage im Heimatstaat des Beschwerdeführers noch individuelle Gründe lassen daher auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen. Zudem spricht die persönliche Situation des Beschwerdeführers nicht gegen die Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung. Er ist jung, verfügt über eine fünfjährige Schulbildung sowie über ein soziales Beziehungsnetz (Mutter und Schwestern) in seinem Heimatstaat. Zuletzt hat er in Äthiopien zwei Jahre als Schuhputzer gearbeitet. In seiner Beschwerde macht er sodann keine aktuellen gesundheitlichen Probleme geltend, welche der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs entgegenstehen würden. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich als zumutbar.

E. 7.4

Es obliegt dem Beschwerdeführer, sich die für eine Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist. Damit fällt die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7.5

Zusammenfassend ist der von der Vorinstanz angeordnete Wegweisungsvollzug nicht zu beanstanden.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Die gestellten Begehren erweisen sich als aussichtslos, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung unabhängig von der prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen ist (Art. 65 Abs. 1 VwVG, Art. 110a AsylG).

E. 9.2

Bei diesem Ausgang sind die Verfahrenskosten von Fr. 600.- (Art. 1 bis 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit dem vorliegenden Entscheid wird das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.